

§ 1 Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

Zwischen Gasversorgung Dessau GmbH (Netzbetreiber)
Albrechtstrasse 48 ; 06844 Dessau ; 0340/899 2201 ; 0340/8992299

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

und

Frau/Herr/Firma _____ (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch _____ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße _____ Hausnummer _____ PLZ _____ Ort _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

2. Kundennummer: _____ (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät: (bitte ankreuzen) ND (ca. 23 mbar)

5. Schwankungsbreite des Brennwertes: Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: **kW** (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt): (bitte ankreuzen) Hauptabsperreinrichtung
(bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

9. Lieferant:
„Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die Gasversorgung Dessau GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

Name des zukünftigen Gaslieferanten: _____

Geschäftsführer:
Hans Tobler
Thomas Zänger
Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister
Klemens Koschig

Handelsregister:
HRB 10633 Stendal Commerzbank Dessau
Steuer-Nr. Organträger 114/110/00208BLZ 810 400 00
Ust.-ID-Nr. DE 139 773 308 Kto.-Nr. 5 080 080

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 3 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 4 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

a) beträgt

_____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

b) wurde bereits gezahlt.

(2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

b) wurde bereits gezahlt.

(3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 5 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 6 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.dvv-dessau.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

_____, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Herstellung des Anschlusses

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 5: Kopie der Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers